

# Verfahren und Grundsätze für Straßenbenennungen in Neumünster

## I. Verfahren / Zuständigkeit

1. Das Vorschlagerecht für Straßenbenennungen liegt beim jeweiligen Stadtteilbeirat.
2. Das Benennungsverfahren wird von der Verwaltung durch ein entsprechendes Anschreiben an den Stadtteilbeirat eingeleitet. Darin werden die zu benennenden Straßen eindeutig beschrieben. Gleichzeitig wird auf Benennungsvorschläge, die die Ratsversammlung beschlossen hat, hingewiesen. Die Gleichstellungsstelle erhält eine Kopie des Anschreibens an den Stadtteilbeirat. Anschließend nimmt die Gleichstellungsbeauftragte Kontakt zu den Stadtteilbeiratsvorsitzenden auf, um im gemeinsamen Gespräch die Situation und auch die Wünsche des Stadtteilbeirates zu erörtern.
3. Der Stadtteilbeirat beschließt in öffentlicher Sitzung über seinen Vorschlag. Er hat dabei die Grundsätze der Straßenbenennung in Neumünster (siehe II.) zu beachten. An die unter 2.) genannten Benennungsvorschläge der Ratsversammlung ist der Stadtteilbeirat nicht gebunden, soll sie aber in seine Überlegungen einbeziehen. Es ist nur ein Vorschlag pro zu benennender Straße zulässig. Sind mehrere Straßen gleichzeitig zu benennen, so ist durch den Stadtteilbeirat genau zu beschließen, für welche Straße welcher Vorschlag unterbreitet wird. Dies kann durch separate Beschlüsse für jede Straße einzeln oder durch einen Beschluss, in dem die Vorschläge mit eindeutiger Zuordnung nur eines Namens zu einer Straße genannt sind, erfolgen.
4. Auf Grundlage des Beschlusses (der Beschlüsse) des Stadtteilbeirates fertigt die Verwaltung eine Beschlussvorlage für den Ausschuss für Bauen, Stadtplanung und Umwelt (AfBSU) als endgültig entscheidende Stelle.
5. Stimmt der AfBSU zu, erfolgt die Bekanntmachung und weitere Umsetzung der Straßenbenennung durch die Verwaltung.
6. Stimmt der AfBSU nicht zu, wird das Verfahren wiederholt mit der Maßgabe, dass der Stadtteilbeirat einen durch den AfBSU für das gleiche Straßenbenennungsverfahren bereits abgelehnten Vorschlag nicht erneut beschließen darf.

## II. Grundsätze der Straßenbenennung

1. Straßenbenennungen erfolgen grundsätzlich nach dem von der Ratsversammlung am 27.10.1949 genehmigten Plan zur gebietsweisen einheitlichen Benennung von Straßen im Stadtkreis Neumünster mit der von der Ratsversammlung am 18.09.2001 beschlossenen Ergänzung für die Stadtteile Einfeld und Gadeland (Anlage).
2. Für herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sind Straßenbenennungen abweichend von 1.) möglich.
3. Straßenbenennungen sollen bevorzugt mit einem weiblichen Namen erfolgen. Dabei soll es eine Abstimmung in enger Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten geben (s. I. 2.).
4. Bei einer Benennung nach Personen sind aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 02.04.2019 (DS 0296 / 2018 / DS) folgende Kriterien zu beachten:
  - a) Die Person trägt das Wertesystem, das sich aus Artikel 1 des Grundgesetzes, den Menschenrechten (im Sinne der UNO-Charta) sowie den Grundsätzen von Rechtsstaat, Verfassungsstaat, Gewaltenteilung und Demokratie ergibt.

- b) Die Person trat für Völkerfreundschaft und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Interesse einer demokratischen und pluralistischen Entwicklung der Weltgesellschaft ein.
  - c) Wenn für die herausragende Persönlichkeit des öffentlichen Lebens die Kriterien zu a) und b) nicht geltend gemacht werden können, darf die namensgebende Persönlichkeit diesen Kriterien zumindest nicht entgegengestanden haben. Es gilt für jede Benennung nach Persönlichkeiten aber mindestens, dass die Person frei davon war, nationalistisches, rassistisches, völkisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut zu vertreten.
5. Für die Straßenbenennung nach einer herausragenden Persönlichkeit des öffentlichen Lebens dürfen nur Verstorbene benannt werden.
  6. Straßennamen dürfen im Stadtgebiet nur einmal vorkommen. Ähnlichkeiten zu im Stadtgebiet bereits existierenden Straßennamen, die leicht zu Verwechslungen führen könnten, sind zu vermeiden.

### III. Straßenumbenennungen

1. Straßenumbenennungen sind im Interesse der Anliegerinnen und Anlieger sowie wegen des sehr hohen Verwaltungsaufwandes, auch außerhalb der Stadtverwaltung, zu vermeiden.
2. Sollte eine Straßenumbenennung unumgänglich sein, entscheidet hierüber zunächst die Ratsversammlung. Hierbei sind folgende Kriterien heranzuziehen, wenn über die Notwendigkeit der Umbenennung von Straßennamen nach Personen entschieden wird:
  - a) Kriterien, die für die Notwendigkeit der Umbenennung sprechen:
    - Die Person hat überzeitliche und transkulturelle Menschenrechte (Menschenrechte im Sinne der UNO-Charta) abgelehnt oder gebrochen.
    - Die Person hat aktiv teilgenommen an nationalistischen, rassistischen, völkischen oder antisemitischen Aktivitäten oder diese befördert.
  - b) Kriterien, die gegen die Notwendigkeit der Umbenennung sprechen:
    - Für den Fall, dass mindestens ein Kriterium nach a) erfüllt ist, liegen retrospektive Selbstreflexionen bzw. Reflexionen vor.
    - Die Person stand zuletzt zu Freiheit, Rechts- und Verfassungsstaat, Demokratie und Pluralismus.

Die Findung des neuen Straßennamens erfolgt anschließend gemäß I. und II.

